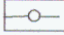







Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1. u 3. BauGB für den Gemeindeteil Götttschlag

Planzeichen als Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

	bestehende Grundstücksgrenze
	Flurnummern z.B. Fl.Nr. 439
	bestehende Wohngebäude
	bestehende Nebengebäude

Planzeichen als Festsetzungen

	Grenze des räuml. Geltungsbereiches
	private Grünflächen

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1. u. 3
BauGB für den Gemeindeteil Götttschlag
Gemeinde Allershausen

Maßstab:

1 : 1000

Datum:

28.03.2000

Änderungen:

19.09.2000

—
—
—
—
—

WS-LANDCADD



Landschaftsarchitekturbüro

Albert Schneider Dipl.Ing. Landschaftsarchitekt

Wolframstr.14

85395 Billingsdorf

Tel. 08168/963033

Fax 08168/963034



Satzung

**über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Göttschlag und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Allershausen folgende, vom Landratsamt Freising mit Schreiben vom 14.12.2000, Nr. 53-610-100/1 genehmigte

Satzung

**über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Göttschlag und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung):**

§ 1

- 1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Göttschlag (§ 34 Abs. 1 BauGB) werden gemäss den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- 2) Die Grundstücke Fl.Nr. 453 T, 453/6, 445 T, 445/1 und 448 T der Gemarkung Tünzhäuser werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Göttschlag einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000).
- 3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2


Festsetzungen zur Grünordnung:

- 1) Die dargestellten privaten Grünflächen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Der Pflanzabstand hierfür beträgt 1,5 m x 1,5 m. Die Mindestpflanzgröße wird wie folgt festgesetzt:
Für Bäume: Heister 3 x verpflanzt, Höhe 150 – 175 cm;
Für Sträucher: 2 x verpflanzter Strauch 100 – 150 cm.
- 2) Anstelle einer geschlossenen Gehölzpflanzung sind auch mindestens zweireihige Obstbaumpflanzungen im Pflanzabstand von maximal 7,00 m zulässig.

§ 3

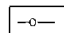
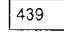


- 1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Göttschlag vom 01.12.1994 außer Kraft.

Allershausen, 19. Dezember 2000




P. Popp
1. Bürgermeister



Planzeichen als Hinweise und nachrichtliche Übernahmen:

-  bestehende Grundstücksgrenze
-  Flurnummern z.B. Fl.Nr. 439
-  bestehende Wohngebäude
-  bestehende Nebengebäude

Planzeichen als Festsetzungen:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  private Grünflächen

Hinweise:

1. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan zur Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, in dem insbesondere die Eingrünung nach § 2 der Satzung darzustellen ist. Der als Anlage zu dieser Satzung von Landschaftsarchitekt Schneider gefertigte Gehölzbestandsplan in der Fassung vom Juli 2000 ist zu beachten.
2. Die geplanten Gebäude auf den neu aufgenommenen Grundstücken Fl.Nr. 453T, 453/6, 445T, 445/1 und 448 T der Gemarkung Tünzhausen sind mindestens bis zur Straßenoberkante an der niedrigsten Stelle auf 442,26 m ü NN entsprechend gegen Hochwasser zu sichern.

Begründung:

Die Grenzen für den bebauten Bereich des Ortsteils Göttschlag im Außenbereich wurden in der Außenbereichssatzung vom 01.12.1994 festgelegt. In dem seit 11.09.1998 bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Allershausen ist der Ortsteil Göttschlag überwiegend als Baufläche (MD) dargestellt und planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Somit ist auch die Rechtsgrundlage für die Außenbereichssatzung nicht mehr zutreffend. Die Außenbereichssatzung soll deshalb durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB zu ersetzt werden. In den Geltungsbereich dieser Satzung werden einige Grundstücke neu einbezogen und die Satzung weitgehend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes angepasst.

Verfahrensvermerke:

- Satzung in der Fassung der Beschlussfassung vom 19.09.2000
- Der Gemeinderat hat am 01.02.00 den Erlass der Satzung beschlossen.
- Der Entwurf der Satzung hat vom 17.04.2000 bis 17.05.2000 öffentlich ausgelegen und die Träger öffentlicher Belange wurden gemäss § 4 BauGB beteiligt. Die erneute Auslegung der geänderten Planfassung erfolgte vom 23.10.2000 bis 06.11.2000.
- Die Satzung wurde am 14.11.2000 vom Gemeinderat beschlossen.
- Das Landratsamt Freising hat die Satzung mit Schreiben vom 14.12.2000 Nr. 53-610-100/1 genehmigt.

Freising, den 29. 03. 2001
Landratsamt
i. A.



Petz
ORR



- Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 19.12.2000 durch Niederlegung und Aushang an den Amtstafeln. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Allershausen, 19.12.2000

Gemeinde Allershausen


Polpp
1. Bürgermeister

